

3. Darf ein Polizeibeamter über eine vor ihm abgegebene Aussage als Zeuge vernommen werden, wenn der, der sie abgegeben hat, in der Hauptverhandlung das Zeugnis verweigert?

I. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1935 g. B. 1 D 423/35.

I. Landgericht Traunstein.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft hatte beantragt, den Gendarmeriehauptwachtmeister W. als Zeugen darüber zu vernehmen, was ihm die Stiefschwester des Angeklagten als Zeugin über die Vorgänge angegeben habe, die in ihrem Falle zur Anklage stehen. Der Beweis-antrag ist zu Unrecht abgelehnt worden. Die Vorschrift des § 252 StPD. steht dieser Vernehmung nicht entgegen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. dürfen Verhörerbeamte über die vor ihnen gemachten früheren Bekundungen der Zeugen vernommen werden, die in der Hauptverhandlung ihr Zeugnis verweigern. Das gilt nur dann nicht, wenn diese bei dem früheren Verhör vorschriftswidrig nicht über ein ihnen zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden waren. Für Vernehmungen durch Polizeibeamte fehlt es an einer dem § 52 Abs. 2 StPO. entsprechenden Bestimmung. Deshalb steht die Vorschrift des § 252 StPO. der Vernehmung polizeilicher Verhörerbeamter nicht entgegen (vgl. RGSt. Bd. 48 S. 246). Von dieser Meinung weicht auch die Entscheidung v. 22. Mai 1931 1 D 415/31 (= JW. 1932 S. 419 Nr. 23) nicht ab, die das LG. anzieht.

Solange die oben erwähnte gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes besteht, sieht der Senat — in ausdrücklicher Übereinstimmung mit den anderen Strafsenaten des RG. — keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Die Verschiedenheit der Beurteilung, je nachdem ob es sich um einen richterlichen oder um einen polizeilichen Verhörerbeamten handelt, muß bei dem geltenden Recht hingenommen werden. Gegenüber dem allgemein das Strafverfahren beherrschenden Grundsatz der Wahrheitserforschung dürfen Vorschriften, die den Schutz von Einzelpersonen betreffen, nicht ausdehnend ausgelegt werden, wenn dadurch die Erforschung der Wahrheit beeinträchtigt werden würde.